**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);**

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Fa. Decker GbR, Hischhöf 21, 93449 Waldmünchen, beabsichtigt die Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 387, 462, 463 Gemarkung Ast.

Die Änderung erstreckt sich dabei auf Erweiterung der Anlage insbesondere durch einen Vorfermenter und eine Fahrsilofläche.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Es war daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen (§§ 4, 5, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 UVPG). Im Rahmen des nach §§ 2, 4, 10, 16 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2, Ziffern 1.2.2.2 und 8.6.3.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung durchgeführt. Zunächst prüfte die Genehmigungsbehörde auf der ersten Stufe, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs.2 Satz 3 UVPG). Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde nach Prüfung auf der zweiten Stufe hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs.2 Sätze 4 und 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3; § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Fa. Decker GbR, Hischhöf 21, 93449 Waldmünchen, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 01.09.2021

Landratsamt Cham

Karl-Heinz Aschenbrenner